



Zürich, 26. August 2020

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 26. August 2020 (Geschäfts-Nr. DG200067)

Freispruch dreier Ärzte vom Vorwurf der Freiheitsberaubung

Das Bezirksgericht Zürich spricht drei Ärzte vom Vorwurf der Freiheitsberaubung zum Nachteil eines damals 16-jährigen Privatklägers frei. Das Gericht beurteilt dessen Zwangsfixierung in den konkreten aussergewöhnlichen Umständen mit massiver Fremd- und Selbstgefährdung als verhältnismässig. Ein Aktengutachten eines Berliner Sachverständigen wurde vom Gericht wegen schwerer Mängel nicht berücksichtigt.

Die drei Beschuldigten waren Ärzte in einer psychiatrischen Klinik. Dem Beschuldigten 2 wurde vorgeworfen, beim als "Brian" (früher: "Carlos") bekannt gewordenen Privatkläger am 14. September 2011 nebst einer medikamentösen Behandlung unrechtmässig während 13 Tagen eine Zwangsfixierung verordnet zu haben. Den Beschuldigten 1 und 3 wurde vorgeworfen, als Vorgesetzte des Beschuldigten 2 von dieser Massnahme gewusst und diese zu Unrecht als verhältnismässig genehmigt zu haben.

Die Beschuldigten anerkennen die Fixierung des Privatklägers, machen jedoch geltend, diese sei rechtmässig erfolgt sowie notwendig und verhältnismässig gewesen.

Der Freiheitsberaubung macht sich gemäss Artikel 183 Strafgesetzbuch schuldig, wer jemanden vorsätzlich oder eventualvorsätzlich unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht.

Das Gericht urteilt, dass die Fixierung des Privatklägers zwar anlagegemäss erfolgte. Unter den vorliegenden aussergewöhnlichen Umständen war diese verhältnismässig und damit rechtmässig: Der Privatkläger wurde nach dem zweiten Suizidversuch in einem Zustand hoher Selbst- und Fremdgefährdung in die Klinik eingeliefert. Die Vorgeschichte war von Gewalt und Aggression geprägt (u.a. Strafuntersuchung wegen massiver Verletzung eines Jugendlichen mit einem Messer, Angriffe auf Gefängniswärter). Während des Aufenthalts verhielt sich der Privatkläger trotz starker Medikamente immer wieder bedrohlich. Das Gefährdungspotential des Privatklägers wurde regelmässig ärztlich überprüft und bejaht. Es waren keine mildereren Mittel zur Abwendung der Fremd- und Selbstge-

fährdung ersichtlich: So stand im damaligen Zeitpunkt in der Deutschschweiz keine geeignete Klinik für die Behandlung des damals noch jugendlichen Privatklägers zur Verfügung; eine Verlegung in eine andere Klinik mit Hochsicherheitstrakt konnte trotz Bemühungen erst auf den 27. September 2011 organisiert werden. Das Isolierzimmer in der Klinik war aufgrund der sehr schlechten Erfahrungen beim ersten Aufenthalt des Privatklägers in der Klinik ungeeignet. Eine medikamentöse Behandlung ohne Fixation hätte keine mildere Massnahme dargestellt, da eine narkoseartige Sedierung erforderlich gewesen wäre, um der akuten Selbst- und Fremdgefährdung zu begegnen. Dies hätte ebenfalls einen sehr schweren Eingriff und eine erhebliche gesundheitliche Gefährdung bedeutet und hätte darüber hinaus jegliche Kommunikation und Behandlung verhindert. Der Verhältnismässigkeit wurde dadurch Rechnung getragen, dass die Fixierung zeitweise partiell gelöst wurde und der Privatkläger in den letzten vier Tagen täglich eine Stunde spazieren konnte.

Ein von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebenes Gutachten eines Berliner Sachverständigen zur Frage der Verhältnismässigkeit der Massnahme war zum Schluss gekommen, diese sei unverhältnismässig gewesen. Das Gericht konnte auf dieses Gutachten nicht abstellen, weil es mit schweren Mängeln behaftet war. Insbesondere setzte es sich nur am Rande mit den Untersuchungsakten auseinander, liess wesentliche Fakten ausser Acht und beantwortete Fragen teilweise gar nicht oder nur sehr rudimentär.

Zusammenfassend beurteilt das Gericht die von den Beschuldigten angeordneten Massnahmen als verhältnismässig und damit rechtmässig. Damit ist der Tatbestand der Freiheitsberaubung nicht erfüllt, weshalb die Beschuldigten frei gesprochen wurden.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Kontakt: lic. iur. MCom Sabina Motta, Medienbeauftragte

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.